

RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 10. Februar 2014 (18.02) (OR. en)

5935/14

Interinstitutionelles Dossier: 2011/0351 (COD)

> **CODEC 255 ENT 28 MI 102 CONSOM 30 COMPET 65** PE 58

INFORMATORISCHER VERMERK

des	Generalsekretariats
für den	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Neuer Rechtsrahmen – Angleichungspaket
	(Umsetzung des Binnenmarktpakets für Waren)
	 Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur
	Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die elektro-
	magnetische Verträglichkeit
	 Ergebnis der ersten Lesung des Europäischen Parlaments
	(Straßburg, 3. bis 6. Februar 2014)

I. **EINLEITUNG**

Im Einklang mit Artikel 294 AEUV und mit der Gemeinsamen Erklärung zu den praktischen Modalitäten des Mitentscheidungsverfahrens¹ haben der Rat, das Europäische Parlament und die Kommission informelle Gespräche geführt, um in erster Lesung zu einer Einigung über dieses Dossier zu gelangen und somit eine zweite Lesung und die Einleitung des Vermittlungsverfahrens zu vermeiden.

5935/14

DE DPG

ABI. C 145 vom 30.6.2007, S. 5.

In diesem Zusammenhang hat die Berichterstatterin, Frau Zuzana ROITHOVÁ (PPE, CZ), im Namen des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz einen Kompromissänderungsantrag (Änderungsantrag 41) zu dem Vorschlag für eine Richtlinie vorgelegt. Ein weiterer Änderungsantrag (Änderungsantrag 42) mit Bezug auf eine Erklärung des Europäischen Parlaments ist eingereicht worden. Über diese Abänderungen war bei den oben erwähnten informellen Gesprächen Einvernehmen erzielt worden.

II. ABSTIMMUNG

Das Parlament hat bei seiner Abstimmung im Plenum am 5. Februar 2014 die zwei Änderungsanträge (Änderungsanträge 41-42) zu dem Vorschlag für eine Richtlinie angenommen. Der so
geänderte Kommissionsvorschlag und die legislative Entschließung stellen den Standpunkt des
Europäischen Parlaments in erster Lesung¹ dar, der der zuvor getroffenen Vereinbarung zwischen
den Organen entspricht. Folglich dürfte der Rat in der Lage sein, den Standpunkt des Parlaments zu
billigen.

Der Rechtsakt würde anschließend in der Fassung des Standpunkts des Parlaments erlassen.

5935/14

DPG **DE**